



Versicherungsmathematisches Gutachten

Freie und Hansestadt Hamburg

Altersteilzeitverpflichtungen

Bewertung zum Stichtag 31.12.2015
nach den VV Bilanzierung vom 29.12.2014



Inhaltsverzeichnis

1	Ergebnisübersicht zum Stichtag 31.12.2015	2
2	Auftrag	3
3	Grundlagen der Bewertung	4
3.1	Vertragliche Grundlagen der Altersteilzeitverpflichtungen	4
3.2	Datengrundlage	4
4	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	5
4.1	Bilanzansatz	5
4.2	Ergebnisausweis	6
4.3	Bewertungsgrundsätze	7
5	Bewertungsannahmen	8
6	Gutachterliche Bestätigung	10
7	Kontaktinformationen	11

Anlagen

- 1 Ausführliche Ergebnisdarstellung
- 2 Art und Umfang der Altersteilzeitverpflichtungen
- 3 Allgemeine Bewertungsformeln
- 4 Besonderheiten der Bewertung



1 Ergebnisübersicht zum Stichtag 31.12.2015

Ableitung der Bilanzwerte zum Stichtag:

Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung – Rechnungszins 2,16 %	€	8.363.432,--
Erfüllungsrückstand für Lohn/Gehalt	€	22.245.571,--
Abfindungszahlung	€	0,--
Gesamt	€	<u>30.609.003,--</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das zum Stichtag endende Geschäftsjahr:

Personalaufwand / Sonstige(r) betriebliche(r) Aufwand / Erträge	€	- 14.169.613,--
Zinsen und ähnliche Aufwendungen / Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€	<u>330.577,--</u>
Summe Aufwendungen für Altersteilzeitleistungen	€	- 13.839.036,--

Erläuterungen zu diesen Ergebnissen finden sich in den folgenden Abschnitten sowie in den Anlagen.



2 Auftrag

Im Auftrag der **Freie und Hansestadt Hamburg** – im Folgenden FHH genannt – berechnen wir in dem vorliegenden Gutachten den versicherungsmathematisch erforderlichen Erfüllungsbetrag für Altersteilzeitverpflichtungen zum **31.12.2015**. Bereits fällige, aber noch nicht ausgezahlte Erstattungsansprüche während der Freistellung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit gelten die mit der FHH getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die in diesem Gutachten zum Bilanzansatz sowie ggf. zum Ergebnisausweis und zu den Anhangangaben getroffenen Aussagen sind grundsätzlich lediglich als Vorschläge zu verstehen. Die endgültige Festlegung dieser Werte verbleibt weiterhin in der originären Verantwortung der FHH.

3 Grundlagen der Bewertung

3.1 Vertragliche Grundlagen der Altersteilzeitverpflichtungen

Bezüglich der für den zugesagten Leistungsumfang maßgeblichen Einzelheiten wird auf die Anlage „Art und Umfang der Altersteilzeitverpflichtungen“ verwiesen.

3.2 Datengrundlage

Hinsichtlich Art, Umfang und Höhe der Altersteilzeitverpflichtungen sind grundsätzlich jeweils die am Bilanzstichtag maßgeblichen Verhältnisse heranzuziehen (Stichtagsprinzip).

Die FHH hat die Bestandserfassung, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sie die Gewähr übernimmt, vorgenommen und uns für die Durchführung der Berechnungen alle erforderlichen Einzeldaten sowie ggf. weitere für die Aufbereitung der relevanten Bilanzierungsinformationen erforderliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Der für die vorliegende Bewertung gemeldete Datenbestand wurde mit den Vorjahresbeständen abgeglichen und bezüglich der eingetretenen Veränderungen in Abstimmung mit dem Zentrum für Personaldienste (ZPD) auf Plausibilität überprüft.

4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

4.1 Bilanzansatz

Grundsätzlich sind für die Rückstellungs- und Prognoseberechnungen die Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, § 77 Absätze 1 und 4 sowie § 79 Absätze 1 bis 3 LHO, Artikel 40 § 5 Absätze 3 bis 6 SNH-Gesetz (VV Bilanzierung) vom 29.12.2014 maßgeblich.

Als Referenzmodell für die Regeln der FHH dienen die anerkannten Standards kaufmännischer Buchführung, insbesondere das HGB (Drittes Buch, erster und zweiter Abschnitt). Das Regelwerk wird ständig im Hinblick auf die sich entwickelnden Standards staatlicher Doppik sowie die Weiterentwicklung anerkannter nationaler Regelwerke des kaufmännischen Rechnungswesens hin überprüft und angepasst.

Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen stellen Schulden im Sinne von § 247 Abs. 1 HGB dar und gehören zu den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen (§ 253 Abs. 2 HGB). Für sie muss grundsätzlich eine Rückstellung für – infolge des möglichen Wegfalls der Verpflichtung bei Invalidität oder Tod vor Ende der Altersteilzeit – ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden (§ 249 Abs. 1 HGB). Diese darf nur aufgelöst werden, soweit der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist (§ 249 Abs. 2 HGB).

Für den handelsrechtlichen Ansatz ist darüber hinaus die Stellungnahme zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) IDW RS HFA 3 „Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen“ vom 19.06.2013 zu beachten.

Das IDW unterscheidet zwischen dem Altersteilzeitentgelt einerseits und den Aufstockungen andererseits. Während das Altersteilzeitentgelt eine Gegenleistung für die (Teilzeit-) Arbeit des Altersteilzeitmitarbeiters ist, richtet sich die Behandlung der Aufstockungsbeträge (Aufstockung des Entgelts zuzüglich der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) danach, ob diese gemäß dem wirtschaftlichen Gehalt der Altersteilzeitvereinbarung den Charakter einer Abfindung oder einer zusätzlichen Entlohnung haben.

Wird durch eine Altersteilzeitvereinbarung nachträglich in ein bestehendes Arbeitsverhältnis eingegriffen, um den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand zu fördern, und dadurch eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Aufstockungsleistungen ausgelöst, der sich dieser nicht mehr entziehen kann, so stellt diese eine eigenständige Abfindungsverpflichtung des Arbeitgebers dar, die in vollem Umfang bilanziell zu berücksichtigen ist.

Soll dagegen durch die Altersteilzeit die langjährige Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter honoriert oder ein Anreiz zur Verlängerung der Gesamtlebensarbeitszeit geschaffen werden, so liegt eine zusätzliche Entlohnung im Austausch für vom Arbeitnehmer zu erbringende Leistungen vor. In diesem Falle ist eine Rückstellung für künftige Aufstockungsleistungen über den Zeitraum anzusammeln, in dem diese Entlohnung vereinbarungsgemäß vom Arbeitnehmer erdient wird, und insoweit in voller Höhe zu passivieren, als zum Zeitpunkt der erstmaligen Rückstellungsbildung eine bereits in der Ver-

gangenheit geleistete Tätigkeit entlohnt wird. Fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung zum Erdienenszeitraum, so ist die Ansammlung über den Zeitraum vom Abschluss der zugrunde liegenden Individual- oder Kollektivvereinbarung bis zum Ende der Arbeitsphase vorzunehmen (IDW RS HFA 3, Tz. 20 ff.).

Die Klassifizierung der Aufstockungsbeträge nach Abfindungs- oder Entlohnungscharakter erfolgt zum ersten Abschlussstichtag nach Zustandekommen der Altersteilzeitvereinbarung und ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit für die Zukunft beizubehalten (IDW RS HFA 3, Tz. 11).

Daneben ist im Rahmen des so genannten Blockmodells ein Erfüllungsrückstand zu bilanzieren. Dieser umfasst den durch die Vollzeitarbeit des Mitarbeiters bei gleichzeitigem Bezug eines Teilzeitentgelts während der Arbeitsphase der Altersteilzeit erworbenen Anspruch des Arbeitnehmers auf künftige Entgeltleistungen sowie hierauf entfallende Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, denen keine künftigen Gegenleistungen des Arbeitnehmers mehr gegenüberstehen. Sofern am Ende der Altersteilzeit darüber hinausgehende zusätzliche Zahlungen (Abfindungen) geleistet werden, sind diese ebenfalls zu passivieren.

Wenn Vermögensgegenstände vorhanden sind, die gemäß § 246 Abs. 1 HGB der FHH als wirtschaftlicher Eigentümerin zuzurechnen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Versorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Deckungsvermögen), so wären diese nach § 246 Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB in Höhe ihres Zeitwerts mit den entsprechenden Verpflichtungen zu verrechnen. Das Saldierungsgebot im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB findet nach Kapitel 3.3.3.2 der VV Bilanzierung jedoch keine Anwendung. Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen oder vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen bestimmt sind, dürfen demnach nicht mit diesen verrechnet werden.

4.2 Ergebnisausweis

Aufwendungen für in der betreffenden Periode zusätzlich erdiente Anwartschaften (Dienstzeitaufwendungen), Aufwendungen bzw. Erträge aus der Änderung aus Zusageänderungen sowie Effekte aus tatsächlich eingetretenen Bestandsveränderungen bzw. aus geänderten Annahmen zur Gehaltsentwicklung wie auch zu den biometrischen Annahmen wären handelsrechtlich als Teil des Personalaufwandes unter den „Aufwendungen für Altersteilzeit“ (oder ggf. als „sonstiger betrieblicher Aufwand“) bzw. als „sonstige betriebliche Erträge“ im operativen Ergebnis zu erfassen.

Ergebniswirkungen aus einer Änderung des Rechnungszinssatzes können, sofern kein zu verrechnendes Deckungsvermögen vorhanden ist, entweder als Teil des Personalaufwandes im operativen Ergebnis (Betriebsergebnis) oder separiert im Zins- bzw. Finanzergebnis erfasst werden. Ist Deckungsvermögen vorhanden, so kann ein Ausweis nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (gemäß IDW RS HFA 30, Tz. 87) nur dann im Finanzergebnis erfolgen, wenn auch Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens im Zins- bzw. Finanzergebnis erfasst werden. Erfolgt ein Ausweis im Finanzergebnis, so ist darüber im Anhang zu berichten (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

4.3 Bewertungsgrundsätze

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen sind mit ihrem versicherungsmathematischen Barwert anzusetzen (Nummer 3.3.3.5.1. VV Bilanzierung). Hieraus ergibt sich insbesondere, dass zu erwartende künftige Veränderungen von Löhnen, Gehältern oder sonstigen die Höhe der Leistungen beeinflussenden Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen sind.

Bewertungstechnisch stellt der notwendige Erfüllungsbetrag den Erwartungswert der periodengerecht abgegrenzten Leistungen auf Basis der am Bilanzstichtag vorliegenden Erkenntnisse dar. Die daraus resultierende ungewisse Verbindlichkeit ist in Form eines Barwertes zu ermitteln und daher grundsätzlich mit einem ihrer Restlaufzeit (Duration) entsprechenden Rechnungszins nach Maßgabe der Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank auf Basis der Rückstellungsabzinsungsverordnung (Rück-AbzinsV) zum Bilanzstichtag abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB).

Wenn die Verpflichtungen aus während der gesamten Altersteilzeit voraussichtlich zu zahlenden Aufstockungen des Altersteilzeitentgeltes sowie der Sozialversicherungsbeiträge Abfindungscharakter haben, sind sie, da es auf eine Gegenleistung insofern nicht mehr ankommt, mit ihrem Barwert anzusetzen (IDW RS HFA 3, Tz. 19). Dasselbe gilt in diesem Fall auch für am Ende der Altersteilzeit zusätzlich zu leistende Zahlungen.

Für den Erfüllungsrückstand im Rahmen des Blockmodells wird der Barwert der in der Arbeitsphase bereits verdienten und in der Freistellungsphase noch künftig zur Auszahlung kommenden Altersteilzeitentgelte sowie der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers als Rückstellung ausgewiesen.

Für die Berücksichtigung biometrischer Faktoren ist ein pauschaler Abschlag in Höhe von 2 % vom Rückstellungsbetrag vorzunehmen.

5 Bewertungsannahmen

Die Bewertungsannahmen wurden in Abstimmung mit der FHH entsprechend den Regelungen der Standards staatlicher Doppik (SsD) bestimmt.

Rechnungszins	2,16 %
Einkommensdynamik	2,00 %
BBG-Dynamik	2,00 %
Sterblichkeit / Invalidität	pauschaler Abschlag in Höhe von 2,00 %
Fluktuation	keine
Bewertungsverfahren	
– Aufstockungszahlungen	finanzmathematischer Barwert
– Erfüllungsrückstand	finanzmathematischer Barwert
Pensionierungsalter	vertraglich individuell vereinbartes Pensionierungsalter

Für weitere Details zu den Bewertungsannahmen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen und ggf. die Anlagen.

Der Rechnungszinssatz wurde den von der Deutschen Bundesbank gemäß RückAbzinsV zum Stichtag 31.12.2015 ermittelten und veröffentlichten Zinsinformationen entnommen (§ 253 Abs. 2 HGB). Dabei wurde die mittlere Duration bestandsspezifisch ermittelt und als pauschale Restlaufzeit unterstellt. Diese Vorgehensweise ist aus Gründen der Bilanzstetigkeit in folgenden Abschlüssen grundsätzlich beizubehalten.

Für die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen führt eine Diskontierung in Höhe von 2,16 % p.a. sowie ein Gehaltstrend von 2,00 % p.a. zum Ansatz einer Diskontierung der Aufstockungsleistungen und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge mit einem Nettozins in Höhe von 0,157 % p.a.

Soweit die zugesagten Altersteilzeitleistungen gehaltsabhängig sind, wurde die zukünftig erwartete Entwicklung der maßgeblichen Gehälter entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. In dieser Entwicklung spiegelt sich die angenommene Regelgehaltserhöhung wider.

Die Dynamisierung weiterer oder anderer vom maßgeblichen Gehalt abweichender Bemessungsgrößen wurde ebenfalls entsprechend den Vorgaben der FHH berücksichtigt. Soweit die zugesagten Altersteilzeitleistungen speziell von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) abhängen, wurde die zukünftig erwartete Entwicklung der BBG ebenfalls in den Bewertungen abgebildet. Soweit diese von der Einkommensdynamik abweicht, gehen dabei sowohl die er-



wartete Inflationsentwicklung als auch die künftig erwartete Relation zu der Entwicklung der maßgeblichen Gehälter ein.

Biometrische Faktoren wurden gemäß (Nummer 3.3.3.5.1. VV Bilanzierung) mit einem pauschalen Abschlag in Höhe von 2 % vom Rückstellungsbetrag berücksichtigt.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren wurde das Barwertverfahren nach IDW RS HFA 3 verwendet. Demgemäß gilt für den Erfüllungsrückstand und Aufstockungsbeträge mit Entlohnungscharakter als Rückstellung der Barwert der bei den möglichen künftigen Zahlungszeitpunkten zu erwartenden Leistungen, soweit die jeweilige Leistung am Bewertungsstichtag durch die abgeleistete Dienstzeit während der Arbeitsphase zeitanteilig erdient ist (zu den Details siehe Anlagen „Ausführliche Ergebnisdarstellung“ und ggf. „Besonderheiten der Bewertung“). Alle anderen Verpflichtungs- und ggf. separat zu bewertende Erstattungsgrößen wurden mit dem finanzmathematischen Barwert bewertet.

6 Gutachterliche Bestätigung

Die diesem Gutachten zugrunde liegenden Berechnungen wurden auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beachtung berufsständischer Fachgrundsätze durchgeführt und entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Aon Hewitt GmbH

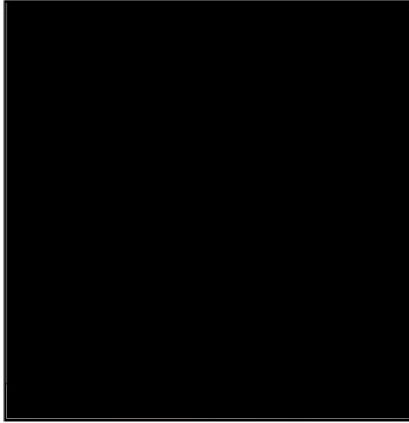


[Redacted]
Diplom-Wirtschaftsmathematiker
Aktuar (DAV)

[Redacted]
Diplom-Mathematikerin
Aktuarin (DAV)



7 Kontaktinformationen



Aon Hewitt

Hamburg
Caffamacherreihe 16
20355 Hamburg

Wiesbaden
Dantestraße 4-6
65189 Wiesbaden

Mülheim an der Ruhr
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr

München
St.-Martin-Straße 60
81541 München

Stuttgart
Kleiner Schloßplatz 13
70173 Stuttgart



**Anlagen zum
Versicherungsmathematischen Gutachten**

Freie und Hansestadt Hamburg

Altersteilzeitverpflichtungen

Bewertung zum Stichtag 31.12.2015
nach den Verwaltungsvorschriften vom 29.12.2014



Anlage 1

Ausführliche Ergebnisdarstellung

		Rückstellung zum 31.12.2015				davon Rückstellung zum 31.12.2015 für kontinuierliches Modell	
Buchungskreis	Rechnungs- zins	Aufstockungs- leistungen in Euro	Verbrauch (-) Zuführung (+) in Euro	Erfüllungs- rückstand in Euro	Verbrauch (-) Zuführung (+) in Euro	gesamt in Euro	Verbrauch (-) Zuführung (+) in Euro
11	2,16 %	187.351	-179.017	659.122	-586.217	846.473	0
13	2,16 %	12.052	-7.386	37.791	-21.892	49.843	0
20	2,16 %	792.368	-185.010	2.020.226	-872.385	2.812.594	110.236
30	2,16 %	2.188.838	-612.780	5.881.193	-2.930.436	8.070.031	343.825
34	2,16 %	66.204	66.204	0	0	66.204	66.204
40	2,16 %	220.096	-67.826	625.343	-233.637	845.439	5.274
60	2,16 %	1.338.137	-268.934	3.416.266	-1.464.090	4.754.403	245.258
70	2,16 %	162.426	-104.855	490.431	-319.685	652.857	0
80	2,16 %	624.182	-256.577	1.624.922	-902.348	2.249.104	64.010
81	2,16 %	758.520	-279.079	2.070.431	-1.102.660	2.828.951	73.571
82	2,16 %	254.710	-123.156	655.829	-433.043	910.539	32.589
83	2,16 %	110.605	-92.659	356.565	-286.622	467.170	0
84	2,16 %	0	-1.055	0	-3.206	0	0
86	2,16 %	751.379	-307.332	2.103.416	-1.061.405	2.854.795	58.280
87	2,16 %	341.669	-37.540	820.465	-292.260	1.162.134	68.223
88	2,16 %	389.037	-131.940	1.088.917	-506.649	1.477.954	31.585
90	2,16 %	164.359	-14.059	390.938	-142.913	555.297	34.811
91	2,16 %	1.499	-22.497	3.716	-54.109	5.215	0
Gesamt	2,16 %	8.363.432	-2.625.478	22.245.571	-11.213.558	30.609.003	1.133.866



Anlage 2

Art und Umfang der Altersteilzeitverpflichtungen



Arbeitnehmer im unbefristeten Arbeitsverhältnis, mit denen nach dem Altersteilzeitgesetz und dem „Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)“ vom 05.05.1998 eine Altersteilzeitarbeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, erhalten während der Altersteilzeit gemäß § 5 Abs. 1 TV ATZ eine Aufstockungszahlung in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit. Das Arbeitsentgelt ist jedoch gemäß § 5 Abs. 2 TV ATZ auf mindestens 83 % des Nettobetrags des Arbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, aufzustocken.

Neben den Sozialversicherungsabgaben für das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis entrichtet die FHH für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des fiktiven Vollzeitarbeitsentgelts, höchstens jedoch 90 % der Beitragsbemessungsgrenze, und den nach § 4 TV ATZ zustehenden Bezüge für die Altersteilzeit.

Neben den Zuschusszahlungen entsteht angesichts der Vorleistung des Arbeitnehmers beim Blockmodell in der Beschäftigungsphase ein anwachsender Erfüllungsrückstand für das Gehalt zzgl. der darauf entfallenden Sozialabgaben. Endet das Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitnehmer, der nach dem Blockmodell beschäftigt wird, vorzeitig, so hat er bzw. seine Erben Anspruch auf eine entsprechende Zahlung.

Arbeitnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Minderung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der monatlichen Vergütung.

Bezüglich weiterer Einzelheiten der Verpflichtungen wird auf den TV ATZ verwiesen.



Anlage 3

Allgemeine Bewertungsformeln

1 Aufstockungsleistungen

Die Bewertung von Aufstockungsleistungen (von der FHH klassifiziert) mit Abfindungscharakter erfolgt mit dem **finanzmathematischen Barwert der Anwartschaft**. Dieser ergibt sich durch folgende Formel:

$$B_{x_t} = \sum_{k=\max(x_0; x_t)}^{A-1} R_k$$

Dabei bezeichnen x_0 das bei Beginn der Altersteilzeit und x_t das am Bewertungsstichtag maßgebliche Alter sowie A das Alter bei Ende der Altersteilzeit. Darüber hinaus ist die im Alter k zwischen x_0 und A fällig werdende Aufstockungsleistung mit dem Betrag R_k unter Einbeziehung von während der Anwartschaftszeit wirksamen Trends auf die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln.

2 Erfüllungsrückstand im Blockmodell

Die Bewertung erfolgt ab Beginn der Altersteilzeit mit dem finanzmathematischen **Barwert**. Dabei werden die während der Freistellungsphase der Altersteilzeit anfallenden Leistungen während der Arbeitsphase linear ratierlich bewertet. Ab Beginn der Freistellung sind dann nur noch die während der Freistellungsphase jeweils ausstehenden, zukünftigen Zahlungen in die Bewertung einzubeziehen.



Anlage 4

Besonderheiten der Bewertung



Die Aufstockungsbeträge sind von der FHH als Leistungen mit Abfindungscharakter klassifiziert.

Nach der Auskunft der ZPD in Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde werden keine Abfindungszahlungen geleistet.

Die bereits feststehende Tarifierhöhung zum 01.03.2016 in Höhe von 2,3 % wurde berücksichtigt

Bei einer Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4.237,50 € wird als Arbeitgeberanteil der ermäßigte Krankenversicherungsbeitragssatzes in Höhe von 7,0 % und der Pflegeversicherungsbeitragssatz in Höhe von 1,275 % zugrunde gelegt. Bei einer Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 6.200,-- € werden als Arbeitgeberbeitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 1,5 % und zur Rentenversicherung 9,35 % angesetzt

Eventuell bestehende Erstattungsansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit bei Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes werden vorliegend nicht bewertet.